

**Beschlussvorlage**  
**Vorlage Nr.: BV/1144/2021-2026**  
**öffentlich**  
**20.05.2026**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Schul- und Sportausschuss	01.06.2026	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	18.06.2026	Vorberatung
Rat	29.06.2026	Entscheidung

**Tagesordnungspunkt:**

**Heranziehungsvereinbarung mit dem Landkreis Oldenburg zur Ganztagsbetreuung an den Grundschulen**

**Beschlussempfehlung:**

**Der Bürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den anderen kreisangehörigen Kommunen eine Heranziehungsvereinbarung zur Ganztagsbetreuung an den Grundschulen („Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 24 Abs. 4 SGB VIII durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Oldenburg“) mit dem Landkreis abzuschließen.**

**Dem Verwaltungsvorschlag zur Verwendung des Landkreiszuschusses wird zugestimmt.**

**Sach- und Rechtslage:**

Zum 1. August 2026 tritt der Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung im Primarbereich in Kraft. Dieser Anspruch ergibt sich grundsätzlich aus § 24 Absatz 4 SGB VIII, der vom Träger der Jugendhilfe (hier: Landkreis Oldenburg) zu erfüllen ist. Der Wortlaut des zum 01.08.2026 neu eingefügten Absatzes 4 lautet:

*„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“*

Da die Umsetzung dieses Anspruches allein durch den Landkreis nicht möglich ist – unabhängig von der gewählten Organisationsform -, sollen die kreisangehörigen Kommunen zur Wahrnehmung der Aufgaben herangezogen werden. Eine vergleichbare Heranziehung besteht bereits für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten.

Zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen soll daher eine Vereinbarung geschlossen werden, welche die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung in der Ganztagsbetreuung während der Schulzeit sowie für die Ferienbetreuung über schulische oder gemeindliche Angebote regelt (Heranziehung der Kommunen), einschließlich der finanziellen Beteiligung des Landkreises. Der Entwurf der Vereinbarung ist der Beschlussvorlage Nr. BV/1144/2021-2026 beigelegt.

Diese Vereinbarung wurde im Rahmen mehrerer Arbeitsgespräche zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen abgestimmt. Der Entwurf sieht vor, dass der Landkreis folgende Zuschüsse zahlt:

- a) pro vier- oder fünftägiger schulischer Ganztagsbetreuung (ggf. ergänzt um kommunale Angebote) für Kinder mit Rechtsanspruch: jährlich 20.000,00 €,
- b) für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand einen Anerkennungsbeitrag von jährlich 5.000,00 € für die erste sowie 3.000,00 € für jede weitere Betreuungsgruppe,
- c) für eine Ferienbetreuungsgruppe: jährlich 5.000,00 €

Für die Verwendung des Landkreiszuschusses wird verwaltungsseitig für die Gemeinde Großenkneten folgender Vorschlag unterbreitet:

- a) Für die Organisation des schulischen Ganztags erhalten die Grundschulen neben den vom Land gewährten Lehrerstunden pro Betreuungstag für eine den Rechtsanspruch erfüllende Gruppe einen zusätzlichen Zuschuss von 2.000,00 € jährlich (z.B. bei viertägiger schulischer Betreuung: 8.000,00 €). Der verbleibende Betrag dient der Kostendeckung für die Begleitung bei der Ausgabe und Organisation des Mittagessens (z.B. externer Dienstleister) sowie ggf. einem 5. Betreuungstag, die in die Zuständigkeit der Gemeinde als Schulträger fallen.
- b) Erhöhung der Arbeitszeiten der Schulsekretärinnen sowie Deckung des erhöhten Verwaltungsanteils im Schulamt.
- c) Gemeindlicher Anteil zur Finanzierung der Ferienbetreuung durch einen externen Dienstleister.

Der Bürgermeister schlägt vor, dem Abschluss der Heranziehungsvereinbarung sowie der Verwendung des Landkreiszuschusses zuzustimmen.

## **Entwurf Vereinbarung Ganztagsförderung 11.04.2026**